

Vorlage-Nr.: **1579-2018/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 1531-2018/DaDi)

Aktenzeichen: 416-007

Fachbereich: Fraktion von Die Linke
Deistler, Martin

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Kostenlose Kontoführung für Bürger der Erwerbsfähigen Leistungsempfänger nach dem SGB II – Sozialgeldempfänger – Wohngeldempfänger – Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und AsylBlg - Änderungsantrag Die Linke**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag regt an dass die bei den lokalen Sparkassen tätigen Vertreter des Landkreises um die Prüfung bitten, in welcher Art und Weise o.g. Bezieher von Sozialleistungen von Kontoführungsgebühren eine Giro – und/oder eines Pfändungsschutzkontos befreit werden können.
2. Die Prüfung beinhaltet die Informationsermittlung, welche finanziellen und organisatorischen Aufwendungen für die Sparkassen bei einer Umsetzung anfallen würden.
3. Eine mögliche Umsetzung nach Prüfung soll kurzfristig erfolgen.

Begründung:

Ein kostenloser Basiskontovertrag ist nach Gesetz bundesweit einheitlich und muss von der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ein kostenfreies einfaches Konto wäre ein Beitrag für Solidarität und Gleichheit zwischen Armen und Reichen im Landkreis Darmstadt Dieburg.

Die Gewährung eines kostenlosen Kontoführung im Bereich Darmstadt Dieburg sollte abhängig von der Anmeldung eines S Privat Premium Kontos (7,50 € pro Monat) sein. Nach Kontoerrichtung für o.g. Personenkreis müssten entsprechende Bescheide der Sozialleistungsträger den Sparkassen vorgelegt werden. Eine Befreiung wäre nur für den Zeitraum der Gültigkeit der Bescheide möglich.

Die finanzielle Lage der lokalen Sparkassen lässt unserer Meinung nach diese Sozialleistung auch unter Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit der Sparkassen- vgl. § 2 Hesse. SpkG - zu. Es könnte auch überlegt werden, dass diese vorbildliche Sozialleistungen hälftig aus den jährlichen Überschüssen vom Landkreis und der entsprechenden Sparkasse getragen wird.